

SdV-Newsletter Ausgabe 09/2008 vom 03.09.2008

Links auf die Homepage des
SdV:

[Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung allgemein](#)

[Online-Rechner zur Vermögens-
schaden-Haftpflichtversicherung](#)

[ELBE - Das elektronische
Beratungsprotokoll](#)

[Beratungsprotokolle für
Versicherungsvermittler](#)

[FB-Xpert - Das Analysetool von
Franke & Bornberg](#)

**Registrierung: Eine IHK „plaudert aus dem Nähkästchen“ zu
den häufigsten Fehlern und wie sie zu
vermeiden sind**

Sachkunde: „Sprinter-Kurse“ mit Prüfung im November

Auf einen Blick: Alle Gesetze online

Sehr geehrte Vertreter unserer Mitgliedsunternehmen,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist eine häufig anzutreffende Vorgehensweise, bis auf die letzte Minute zu warten. In jüngster Vergangenheit war dies wieder einmal festzustellen, als es im Mai 2007 galt, eine [Berufshaftpflichtversicherung](#) abzuschliessen. Während viele Vermittler die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung dann sogar erst später – dafür aber mit rückwirkendem Versicherungsbeginn – abgeschlossen haben, gibt es nun kein Pardon.

„Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“ - oder auf unsere Branche übertragen:

Wer sich nicht registriert, verliert sein Gewerbe.

Denn: Am 31.12.2008 endet die Übergangsfrist. Das bedeutet, ab 01.01.2009 müssen ungebundene Versicherungsvermittler eine Erlaubnis gem. §34d GewO - und somit auch die Sachkunde - nachweisen.

Damit die Registrierung auch reibungslos verläuft und Ihre zuständige IHK Sie nicht unverrichteter Dinge wieder nach Hause schickt, hat uns die IHK Südwestsachsen freundlicherweise die häufigsten Fehlerquellen genannt. Dabei sei vorab betont, dass auch die IHK davor warnt, mit der Registrierung bis zum Jahresende zu warten.

Beachten Sie bitte daher die folgenden Punkte:

- ▶ Neben dem reinen Erlaubnisantrag zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ist zusätzlich der Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister erforderlich. Ihre zuständige IHK hat die Anträge in der Regel auf

der jeweiligen Homepage hinterlegt.

- ▶ Für Inhaber einer gewerblichen Erlaubnis (z.B. § 34c GewO) verringert sich der Umfang der beizubringenden Nachweise ab 01. September 2008 nur dann, wenn die Erlaubnis nicht älter als 1 Jahr ist (siehe Erläuterungen zum Erlaubnisantrag).
- ▶ Polizeiliches Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister muss der IHK vom Bundesjustizamt direkt zugesandt werden (bei Beantragung muß daher die IHK-Anschrift, wie in den Anträgen angegeben, genannt werden).
- ▶ Die Bescheinigung eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung darf nicht älter als 6 Monate sein und muss **im Original** vorgelegt werden.

Übrigens: Wurde *nach* Erteilung der Erlaubnis eine [neue Berufshaftpflichtversicherung](#) abgeschlossen, benötigt die IHK eine erneute Bescheinigung des Versicherers, denn Versicherer und Versicherungsnummer sind im Register hinterlegt!

- ▶ Gewerbeanzeigen wie beispielsweise An- oder Ummeldungen (in Kopie) müssen aktuelle Daten enthalten, z.B. aktuelle Geschäfts- und Wohnanschrift, Angabe über die Versicherungsvermittlung etc.
- ▶ Bei Inanspruchnahme des Bestandsschutzes in der Sachkunde ("Alte-Hasen-Regelung") muss die ununterbrochene Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung seit 31.08.2000 bis zur Antragstellung aus den Gewerbeanzeigen erkennbar sein.
- ▶ Nicht immer ist der Nachweis der ununterbrochenen Versicherungsvermittlung seit 31.08.2000 über die vielen Jahre möglich, doch z.B. ein bestehender - auch branchenfremder - aber gleichgestellter Hochschulabschluss mit einer geringeren Anzahl an Berufsjahren war schon bei manchem Versicherungsvermittler in "Vergessenheit" geraten.

Übrigens: Ist aus den Gewerbeanzeigen nicht erkennbar, dass Versicherungen vermittelt wurden, weil beispielsweise im Laufe der Tätigkeit die Bezeichnung des Unternehmensgegenstandes wie Vermögensberater, Finanzdienstleister, Makler, Handelsvertreter usw. geändert wurde, sind auch andere Nachweise möglich.

Dies sollte mit Ihrer IHK im konkreten Fall besprochen werden. In der Regel findet die IHK mit Ihnen Möglichkeiten, um dann im Ergebnis den Bestandsschutz anerkennen zu können.

Beispiele: Bestätigung eines oder mehrerer Vertragspartner, dass der Betreffende (mindestens) seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen Versicherungen vermittelte, i.d.R. mit Befügung punktueller Provisionsabrechnungen.

Arbeits- oder Dienstvertrag bei zeitweiliger Anstellung mit Stellenbeschreibung oder Arbeitszeugnis mit Tätigkeitsbeschreibung



- ▶ Der "BWV-Ausweis" ohne Urkunde für die erfolgreich absolvierte Prüfung als Versicherungsfachmann-BWV ist von der Verordnung nicht erfasst und darf nicht anerkannt werden.
- ▶ Limiteds sind nach Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums verpflichtet, eine Erlaubnis und Registereintragung in Großbritannien zu beantragen. Die Industrie- und Handelskammern wurden aufgefordert, eingehende Anträge zurückzuweisen. Grund ist das in der Vermittlerrichtlinie vorgeschriebene Herkunftslandprinzip. Die britische Aufsichtsbehörde besteht darauf, die EU-Kommission hat das bestätigt. Für bereits im deutschen Vermittlerregister eingetragene Limiteds soll es Übergangsbestimmungen geben. Betroffene können ggf. prüfen, ob die mit der GmbH-Reform gebotenen Möglichkeiten (Unternehmergesellschaft) eine Alternative sein könnten.
- ▶ Bei Versicherungsvermittlung durch Personengesellschaften bestehen hinsichtlich der Erlaubnis und Registereintragung gewerberechtliche Besonderheiten, die sich aus dem Gesellschaftsrecht ergeben.

Erlaubnispflichtig ist jeweils bei der

GbR:	jeder geschäftsführende Gesellschafter
oHG:	jeder geschäftsführende Gesellschafter
KG:	der persönlich haftende Gesellschafter; ausnahmsweise der Kommanditist, wenn ihm Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt
GmbH & Co. KG:	die GmbH;
Limited & Co. KG:	die Limited

Jeder geschäftsführende Gesellschafter muss eine Erlaubnis mit allen Nachweisen und die Registereintragung beantragen.

Wir hoffen, dass die eine oder andere Information für Sie hilfreich gewesen ist und bedanken uns an dieser Stelle nochmals bei der IHK für die freundliche Unterstützung!

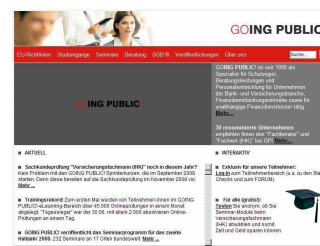
▶ Mitteilung eines Kooperationspartners:

„Sprinter-Kurse“: Letzte Chance zur IHK-Sachkundeprüfung vor Ende der Übergangsfrist

Im September starten daher bei GOING PUBLIC! bundesweit Sprinter-Kurse, die auf die letzte IHK-Sachkundeprüfung in 2008 (November) vorbereiten.

„Diese Sprinterkurse sind bundesweit wahrscheinlich die letzte Möglichkeit für Vermittler, sich auf die IHK-Prüfung Versicherungsfachmann in diesem Jahr vorzubereiten.“, so GOING PUBLIC! Vorstand Wolfgang Kuckertz.

Informationen über Termine und Lehrgangsorte unter <http://www.going-public.edu>.



► Empfehlung

Wenn Sie gerne eine/n Kollegen/in auf den SdV e.V. hinweisen möchten, können Sie dies einfach und schnell über eine für Sie dafür [vorbereitete Seite](#) tun.

Wir sagen Danke!

► Kontakt

Bitte wenden Sie sich an unser Service-Team unter der gebührenfreien Hotline 0800 – 73 88 748.

SdV-Mitglieder haben´s leichter!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr SdV e.V.

☎ 0800 – 73 88 748

☎ 0800 – 73 83 291

💻 info@sdv-online.de

🌐 www.sdv-online.de

SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.
Hauptverwaltung München
Löfflerstraße 5a
80999 München

Sitz des Vereines: München
Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730
Vorstand:
Christian U. Sünderwald (geschäftsf.), Hans Georg Utzerath, Christian Henseler

